



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. November 2009

Nummer 25

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Inhalt                                                                                                                                                                                                    | Seite |
|----------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 101            | 27. 10. 2009 | Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze .....                                        | 527   |
| 2022           | 1. 10. 2009  | Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland („LVR-Jugendhilfe Rheinland“) .....                                                          | 527   |
| 203015         | 1. 10. 2009  | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen ..... | 520   |
|                | 8. 9. 2009   | Genehmigung der 16. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, im Gebiet der Gemeinde Lindlar .....                                                             | 528   |

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

**Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.**

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

203015

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung  
für die Laufbahn des gehobenen  
bautechnischen Dienstes  
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Vom 1. Oktober 2009**

Aufgrund des § 6 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1987 (GV. NRW. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Zu der Laufbahn gehören die Fachgebiete Hochbau und Bauingenieurwesen.“
  - b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „für eine der in Absatz 1 genannten Fachgebiete“ durch die Wörter „in einer für die in Absatz 1 genannten Fachgebiete geeigneten Fachrichtung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Angaben „8. November 1983 (GV. NW. S. 539)“ durch die Angaben „30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 381)“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „eigenhändig geschriebener“ gestrichen.
  - b) Nummer 2 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „ein Geburtsschein“ durch die Wörter „eine Ausfertigung der Geburtsurkunde“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nummer 2 und 3“ ersetzt.
4. In § 6 wird das Wort „Bauinspektoranwärter“ durch das Wort „Bauoberinspektoranwärter“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Der Vorbereitungsdienst ist im Einzelfall zu verlängern, wenn die Ausbildung
    1. wegen einer Erkrankung,
    2. wegen eines Beschäftigungsverbots für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften oder wegen einer Elternzeit,
    3. durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
    4. aus anderen zwingenden Gründen
 unterbrochen worden und bei Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist.“

6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 8  
Ziel**

(1) Die Ausbildung vermittelt den Beamten die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten. Neben dem notwendigen Fachwissen werden die Beamten mit den Gebieten Verwaltung und Recht allgemein und fachbezogen vertraut gemacht. Ihr Verständnis für technische, wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Zusammenhänge wird gefördert. Grundlagen der Betriebswirtschaft, des Managements und der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden vermittelt. Sie werden befähigt, sich eigenständig weiterzubilden. Die Beamten sind zum Selbststudium verpflichtet.

(2) Allgemeine berufliche Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns und zum selbständigen und wirtschaftlichen Handeln sowie soziale Kompetenz sind zu fördern.

(3) Die Beamten sind so auszubilden, dass sie sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „die Ausbildungsnote“ durch die Wörter „den erforderlichen Punktwert“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 11  
Bewertung der Leistungen**

Die Leistungen während der Ausbildung einschließlich der Prüfung dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut = 15-14 Punkte

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut = 13-11 Punkte

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend = 10-8 Punkte

eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend = 7-5 Punkte

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft = 4-2 Punkte

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend = 1-0 Punkte

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.“

9. § 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die praktische Ausbildung umfasst mehrere in entsprechenden Ausbildungsstellen abzuleistende Abschnitte, die theoretische Ausbildung wird in zentralen Lehrgängen an dem zuständigen Studieninstitut für kommunale Verwaltung vermittelt.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4.

11. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden jeweils die Klammerzusätze „(Anlage 2)“ gestrichen.

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
 „Hinsichtlich der Form der Beurteilung gilt das für die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst – VAPgD) vorgesehene Muster (Anlage 2 zu § 13 VAPgD) entsprechend.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird jeweils in den Klammerzusätzen die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
  - In Absatz 4 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 1 werden in dem Klammerzusatz die Wörter „und mündliche Leistungen“ gestrichen
  - In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „sowie die mündlichen Leistungen“ gestrichen sowie nach dem Wort „Noten“ die Wörter „und Punkten“ eingefügt.
  - Nach Absatz 4 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:  
 „§ 20 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 und Absatz 8 Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung; die Entscheidung trifft der Studienleiter.“
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden im Klammerzusatz die Angaben „Nr. 1 bis 5“ durch die Angaben „Satz 1“ ersetzt.
  - Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem kommunalen Wahlbeamten oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzendem sowie vier weiteren Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes als Beisitzern. Darunter sollen die Studienleiter und ein technischer Beamter des entsprechenden Fachgebietes sein.“
  - Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Vertreter, die bei Verhinderung an ihre Stelle treten.“
  - In Absatz 5 werden die Wörter „des Innenministers und des Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „des Innenministeriums und der Bezirksregierung“ ersetzt.
  - Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
 „(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsausschussvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Vor der Prüfung holt der Studienleiter zur Ermittlung des Ausbildungspunktwertes die Noten aus den Beurteilungen nach § 14 ein.“
  - In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Noten“ jeweils die Wörter „und Punkte“ eingesetzt und jeweils die Klammerzusätze „(Punktzahlen)“ sowie die Wörter „und mündlichen Leistungen“ gestrichen.
  - In Absatz 3 wird die Zahl „4,00“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.
  - In Absatz 4 wird nach den Wörtern „Absatz 2“ die Wörter „oder 3“ eingefügt und die Wörter „oder nach Absatz 3“ gestrichen.
- c) Absatz 5 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Schriftliche Aufgaben, zu denen ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.“
- d) In Absatz 8 wird nach dem Wort „ungenügend“ der Klammerzusatz „(0 Punkte)“ eingefügt.
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Der Studienleiter bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung.“
  - In Absatz 2 wird jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
  - In Absatz 6 werden die Wörter „von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Studienleiter“ ersetzt.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, die Prüfungsarbeit technischen Inhalts von einem technischen Beamten,“ gestrichen.
  - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Der Kandidat ist zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn zwei oder mehr schriftliche Aufsichtsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt worden sind und eine Durchschnittsbewertung von mindestens 5 Punkten erreicht ist.“
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.
  - In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ und im Klammerzusatz die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „befragt“ durch das Wort „geprüft“ ersetzt.
  - Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
  - In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
  - In Absatz 5 werden hinter dem Wort „Noten“ die Wörter „und Punkte“ eingefügt. Der 2. Halbsatz wird gestrichen.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Ausbildung“ das Wort „mit“ eingefügt.
  - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Dem ermittelten Punktwert entsprechen die folgenden Noten:  
 13,50 bis 15,00  
 = sehr gut  
 10,50 bis 13,49  
 = gut  
 7,50 bis 10,49  
 = befriedigend  
 5,00 bis 7,49  
 = ausreichend  
 1,50 bis 4,99  
 = mangelhaft  
 0,00 bis 1,49  
 = ungenügend.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
 „(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis nach Absatz 4 und in der mündlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl 5,00 erreicht ist.“

20. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Einstellungskörperschaft auf Vorschlag des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Noten“ die Wörter „und Punkte“ eingefügt und die Wörter „sowie der mündlichen Leistungen“ gestrichen.

21. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 1985“ durch das Datum „3. November 2009“ ersetzt.

22. Die Anlagen 1 bis 5 werden durch die beigefügten **Anlagen 1 bis 4** ersetzt.

Anlagen  
1 bis 4

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Ingo W o l f MdL

**Anlage 1**  
(zu § 13)

Ausbildungsplan  
für die Ausbildung der Bauoberinspektoranwärter

| Ausbildungs-<br>abschnitt | Ausbildungsgebiet<br>unter Berücksichtigung der Vorbildung und der<br>voraussichtlichen späteren Verwendung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Ausbildungsdauer<br>(Monate) |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 1                         | Einführung und Vertiefung in den technischen und nichttechnischen Innendienst einer Bauverwaltung und in die wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens; hoheitliches Handeln der Bauverwaltung (Planung, Bauaufsicht, Umweltschutz), Planungs- und Genehmigungsverfahren, ordnungsbehördliche Maßnahmen, Bauüberwachung, Verwaltungsvollstreckung, Rechtsbehelfsverfahren; Vorbereitung, Vergabe und Abrechnung von Baumaßnahmen, Bauleitung, technische und konstruktive Probleme; Bezüge zum Recht des öffentlichen Dienstes, zur Verwaltungsorganisation/-steuerung und zur Verwaltungsbetriebswirtschaft | 3                            |
| 2                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3                            |
| 3                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3                            |
| 4                         | Theoretische Ausbildung einschließlich Einführung und Prüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 5                            |

**Anlage 2**  
(zu § 16 Abs. 4  
§ 19 Abs. 2)

Studieninstitut für kommunale Verwaltung .....

**Nachweisung  
des Ausbildungspunktwertes**

für .....

- |     |                                                           |                       |
|-----|-----------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1.  | Ergebnis der praktischen Ausbildung im                    |                       |
| 1.1 | Ausbildungsabschnitt 1: .....                             |                       |
| 1.2 | Ausbildungsabschnitt 2: .....                             |                       |
| 1.3 | Ausbildungsabschnitt 3: .....                             |                       |
|     | Summe..... : 3 = .....                                    | (Punktwert*)          |
|     |                                                           |                       |
| 2.  | Ergebnis der theoretischen Ausbildung im Unterrichtsfach: |                       |
| 2.1 | Kommunalverfassungsrecht mit                              |                       |
|     | Bezügen zum Staatsrecht                                   | (1)** Punktzahl ..... |
| 2.2 | Allgemeines Verwaltungs- und Ordnungsrecht                | (1) Punktzahl .....   |
| 2.3 | Verwaltungsbetriebswirtschaft                             |                       |
|     | (Haushaltsrecht, Wirtschaftlichkeitsrechnung,             |                       |
|     | Doppik, Kostenrechnung, Verwaltungsorganisation)          | (1) Punktzahl .....   |
| 2.4 | Bürgerliches Recht mit Bezügen                            |                       |
|     | zum Vergabewesen                                          | (1) Punktzahl .....   |
| 2.5 | Bauplanungs- und Bodenrecht                               |                       |
|     | (ohne planungsrechtliche Zulässigkeit von                 |                       |
|     | Bauvorhaben)                                              | (1) Punktzahl .....   |
| 2.6 | Bauordnungsrecht                                          |                       |
|     | (einschl. planungsrechtliche Zulässigkeit von             |                       |
|     | Bauvorhaben)                                              | (1) Punktzahl .....   |
| 2   | Straßen- und Umweltrecht                                  | (1) Punktzahl .....   |
|     |                                                           |                       |
|     | Summe aller Punktzahlen der Übungsarbeiten                |                       |
|     | ..... : (Zahl der geschriebenen Übungsarbeiten)           | = Punktwert .....     |
|     |                                                           |                       |
| 3.  | Ausbildungspunktwert                                      |                       |
|     | Summe der Punktwerte für                                  |                       |
| 3.1 | praktische Ausbildung .....                               |                       |
|     | und                                                       |                       |
| 3.2 | Leistungsnachweise .....                                  |                       |
|     | Summe .....                                               | : 2 =                 |
|     | = Ausbildungspunktwert                                    | <u>.....</u>          |

Damit ist der Beamte zur Prüfung - nicht - zugelassen (§ 19 Abs. 3)

....., den .....

.....  
(Unterschrift des Studienleiters)

Von der vorstehenden Berechnung habe ich Kenntnis genommen.

....., den .....

.....  
(Unterschrift des Beamten)

\* Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

\*\* Anzahl der Übungsarbeiten

**Anlage 3**  
(zu § 21 Abs. 2)

Prüfungsgebiete

Im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

- |    |                                                                                                            |           |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Fachrichtung Hochbau:<br>Bauordnungsrecht mit Bezügen zur<br>planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben | 4 Stunden |
|    | Fachrichtung Bauingenieurwesen:<br>Straßen- und Umweltrecht                                                | 4 Stunden |
| 2. | Bürgerliches Recht mit Bezügen<br>zum Vergabewesen                                                         | 3 Stunden |
| 3. | Allgemeines Verwaltungs- und Ordnungsrecht                                                                 | 3 Stunden |
| 4. | Verwaltungsbetriebswirtschaft                                                                              | 3 Stunden |

**Anlage 4**  
(zu § 16 Abs. 3)

**Lehrplan**  
für den gehobenen bautechnischen Dienst in den  
Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen

| <b>Fächer</b>                                                                                                                      | <b>Stunden</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1 Methodik der Rechtsanwendung                                                                                                     | 10             |
| 2 Kommunalverfassungsrecht mit Bezügen zum Staatsrecht                                                                             | 40             |
| 3 Allgemeines Verwaltungs- und Ordnungsrecht                                                                                       | 50             |
| 4 Verwaltungsbetriebswirtschaft<br>(Haushaltsrecht, Wirtschaftlichkeitsrechnung, Doppik,<br>Kostenrechnung, Verwaltungsmanagement) | 90             |
| 5 Beamtenrecht                                                                                                                     | 20             |
| 6 Bürgerliches Recht mit Bezügen zum Vergabewesen                                                                                  | 50             |
| 7 Grundlagen des Baurechts*                                                                                                        | 10             |
| 8 Bauplanungs- und Bodenrecht<br>(ohne planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben)                                            | 30             |
| 9 Bauordnungsrecht<br>(einschl. planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben)                                                   | 50             |
| 10 Straßen- und Umweltrecht                                                                                                        | 50             |
| 11 Korruptionsprävention                                                                                                           | 4              |
| 12 Kommunikation und Kooperation                                                                                                   | 10             |
| 13 Verfügungsstunden                                                                                                               | <u>6</u>       |
|                                                                                                                                    | 430            |

\* falls zu Beginn der Ausbildung ein Einführungslehrgang stattfindet,  
ansonsten auf die anderen baurechtlichen Fächer zu verteilen

101

**Bekanntmachung  
des Inkrafttretens  
des Staatsvertrages zwischen  
dem Land Hessen und dem  
Land Nordrhein-Westfalen  
über Änderungen der gemeinsamen  
Landesgrenze**

Nachdem die Vertragsparteien die Ratifikationsurkunden am 27. Juli 2009 und am 6. Oktober 2009 ausgetauscht haben, tritt der Staatsvertrag gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrages am 1. November 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2009

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

– GV. NRW. 2009 S. 527

2022

**Satzung zur Änderung  
der Betriebssatzung für die  
Jugendhilfeeinrichtungen  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
(„LVR-Jugendhilfe Rheinland“)**

**Vom 1. Oktober 2009**

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 1. Oktober 2009 folgende Änderung der Betriebssatzung für die Jugendeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland („Jugendhilfe Rheinland“) beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland („Jugendhilfe Rheinland“) vom 21. September 2006 (GV. NRW. 2007 S. 16), zuletzt geändert am 12. Dezember 2008 (GV. NRW. 2009 S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird hinzugefügt:

§ 9 Absatz 2 Nummer 11

„11. Bestellung und Abberufung der Ombudsperson in der LVR-Jugendhilfe Rheinland.“

§ 16 Ombudsperson

„§ 16

Ombudsperson

(1) Für die LVR-Jugendhilfe Rheinland ist eine Ombudsperson als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien bzw. gesetzlichen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung der Ombudspersonen erfolgt durch den Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland. Der Betriebsausschuss nimmt dabei Vorschläge der Betreuten und ihrer gesetzlichen Vertreter, sowie von in der Landschaftsversammlung vertretenen Parteien und dem Landesjugendamt entgegen. Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Ombudsperson hat die Aufgabe, den Betreuten und deren gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertretern Hilfestellung bei Beschwerden und Anregungen zu geben. Gegenüber der Betriebsleitung trägt sie Anliegen und Fragen von Betreuten und deren gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertretern vor. Sie gibt Anregungen und macht Vorschläge.

(3) Die Betriebsleitung der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist verpflichtet, der Ombudsperson die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Die Betriebsleitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LVR-Jugendhilfe Rheinland und die Ombudsperson sind zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Die Ombudsperson ist mit den notwendigen technischen und räumlichen Mitteln auszustatten.

(4) Das Amt einer Ombudsperson ist ein Ehrenamt. Die Ombudsperson erhält über die LVR-Jugendhilfe Rheinland eine monatliche Aufwandspauschale nach den Regelungen für sachkundige Bürger in der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Aufwandspauschale beträgt 1,5 Sitzungsgelder.

(5) Die im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes der Ombudsperson aufzubringenden Mittel werden vom Träger bereitgestellt.

(6) Das Nähere wird durch Geschäftsordnung geregelt.“

2. Der bisherige „§ 16 Inkrafttreten“ ändert sich zu „§ 17 Inkrafttreten“.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Der Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm

Der Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Voigtsberger

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 1. Oktober 2009

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Voigtsberger

– GV. NRW. 2009 S. 527

**Genehmigung der  
16. Änderung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Köln,  
Teilabschnitt Region Köln,  
im Gebiet der Gemeinde Lindlar  
Vom 8. September 2009**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 27. März 2009 die 16. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, im Gebiet der Gemeinde Lindlar beschlossen (Änderung eines interkommunalen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) der Gemeinden Lindlar und Engelskirchen in Lindlar-Horpe).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 8. September 2009 – 322 – 30.16.04.16 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), dem Oberbergischen Kreis und den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 16. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den

öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2009 S. 528

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359